

RS OLG Wien 2000/02/09 7Rs374/99t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.2000

Rechtssatz

Freiheitsbeschränkungen im Ausland (hier: vormalige Sowjetunion) gelten, wenn ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangeht, als Ersatzzeit (vgl. SSV-NF 3/147; 4/41; RIS-Justiz 0084702). Zur Frage der ersatzlosen Beseitigung einer sowjetischen Spionageeinteilung gemäß §3 des Gesetzes der russischen Föderation vom 18.10.1991 "über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repression" sowie zu §265 StPO aF (nunmehr §31 StGB; RIS-Justiz 0091005). Hier betreffend die Autonomie der "Miteinbeziehung" eines ausländischen Strafurteiles entgegen §265 StPO, wobei gemäß §36 Abs.2 StG alt vorzugehen gewesen wäre und zwischenzeitig das ausländische Urteil nicht mehr existent ist. Hinweis auf §2 Abs. 2 lit. c Strafregistergesetz (StRegG).

Entscheidungstexte

- 7 Rs 374/99t
Entscheidungstext OLG Wien 09.02.2000 7 Rs 374/99t

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at